

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Amt für Straßen und Verkehr
Herr Osigus
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
TÖB-HBW 8/2012

Mein Zeichen
46-12 ABP

Bremen, 12. Oktober 2012

Vorab per Fax: 496 9356

Stellungnahme zu den geplanten Baumaßnahmen am Heinrich-Baden-Weg

Auf der Grundlage des Erläuterungsberichts vom 01.08.2012 und der gleichzeitig damit überlassenen Planungsunterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter zu den geplanten Baumaßnahmen am Heinrich-Baden-Weg wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Vor dem Hintergrund der Regelungen des § 8 Abs. 2 BremBGG sowie des § 10 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG hält es der Unterzeichner für erforderlich, den Heinrich-Baden-Weg im Zuge der geplanten Baumaßnahmen mit einem Gehweg auszustatten.

Dem Erläuterungsbericht zufolge liegt die zu beplanende Fläche des Heinrich-Baden-Weges in Bremen-Oberneuland im Bereich der Wohnbebauung und dient deren Erschließung an die Rockwinkeler Landstraße.

Darüber hinaus dient er auch als Zuwegung zu den Sportanlagen des Turnvereins Oberneuland e.V., des FC Oberneuland sowie des Golfclubs Oberneuland.

Durch die Unterführung unter der Autobahn besitzt der Heinrich-Baden-Weg nach Kenntnis des Unterzeichners auch eine wichtige Verbindungsfunktion für Radfahrer und hat daher auch eine wichtige Freizeitfunktion.

Aus der Funktion des Heinrich-Baden-Weges (Zuwegung zu den Sportanlagen, Freizeitfunktion für Radfahrer) folgt, dass zu Stoßzeiten mit einem hohen Aufkommen an Fahrrädern und/oder Pkw zu rechnen ist, z.B. bei schönem Wetter oder kurz vor oder nach Sportveranstaltungen der drei genannten Vereine.

Deshalb ist es aus Sicht des Unterzeichners zur Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit des Heinrich-Baden-Weges erforderlich, ihn im Planungsbereich mit einem Gehweg auszustatten.

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte